

STEUERBERATERPRÜFUNG 2007

Prüfungsaufgabe aus dem Gebiet der Ertragsteuern

Bearbeitungszeit: 6 Stunden

Hilfsmittel:

Laut Ladungsschreiben zugelassene Hilfsmittel,
z. B.: NWB-Handausgabe Deutsche Steuergesetze

Teil I: Einkommensteuer und Gewerbesteuer

Sachverhalt 1

Die B-KG mit Sitz in Chemnitz betreibt dort eine Fabrik zur Herstellung von Werkzeugmaschinen. Zu ihrem Betriebsvermögen gehört außerdem umfangreicher, vermieteter Grundbesitz. Die B-KG hat ein abweichendes Wirtschaftsjahr vom 1. 7. bis zum 30. 6.

An ihr ist u. a. Mike Kluge, geboren am 11. 11. 1960, mit Wohnsitz in Vancouver, Kanada, beteiligt. Er ist in Kanada aufgrund seines Wohnsitzes steuerpflichtig. Er ist zu 10 % am Gewinn und am Vermögen der KG beteiligt.

Die Bilanz der B-KG zum 30. 6. 2006 weist einen zutreffend nach steuerlichen Regeln ermittelten laufenden Gewinn i. H.v. 50 000 € aus. Der Gewerbesteuer-Messbetrag beträgt 1 000 €. Das Kapitalkonto von Mike Kluge beträgt 100 000 €.

Mike Kluge ist ferner seit 1994 am Stammkapital der C-GmbH in Chemnitz i. H.v. 200 000 € mit 50 000 € beteiligt; die C-GmbH verfügt nicht über Grundbesitz. Die Anschaffungskosten des Mike Kluge für die Anteile an der C-GmbH betragen 50 000 €.

Außerdem ist er Eigentümer eines Mietshauses in Chemnitz, aus dem er in 2006 einen steuerlichen Verlust i. H.v. 20 000 € erzielt.

Da Mike Kluge seine Aktivitäten in Deutschland beenden will, verkauft er mit Vertrag vom 20. 5. 2006 mit Wirkung zum 1. 7. 2006 seinen Anteil an der B-KG für 155 000 € an X.

Mit Vertrag vom gleichen Tag verkauft er seinen Anteil an der C-GmbH für 200 000 € ebenfalls an X.

Für die Veräußerung des KG-Anteils und des GmbH-Anteils sind Veräußerungskosten i. H.v. je 5 000 € angefallen.

Aufgabe

Ermitteln Sie das zu versteuernde Einkommen von Mike Kluge für den Veranlagungszeitraum 2006.

Begründen Sie Ihre Lösung unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften.

STEUERBERATERPRÜFUNG 2007

Anlage 1

DBA Kanada (Auszüge)

...

Artikel 3 – Allgemeine Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Abkommens, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert,

- a) bedeutet der Ausdruck „Kanada“, im geographischen Sinne verwendet, das kanadische Hoheitsgebiet einschließlich
 - aa) aller Gebiete außerhalb der kanadischen Hoheitsgewässer, die nach dem Völkerrecht und nach kanadischem Recht zu den Gebieten gehören, in denen Kanada Rechte hinsichtlich des Meeresbodens und des Meeresuntergrunds sowie ihrer Naturschätze ausüben darf;
 - bb) der Gewässer und des Luftraums über allen in Doppelbuchstabe aa genannten Gebieten hinsichtlich aller Tätigkeiten in Verbindung mit der Erforschung oder Ausbeutung der dort genannten Naturschätze;
- b) bedeutet der Ausdruck „Bundesrepublik Deutschland“, im geographischen Sinne verwendet, das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des an das Küstenmeer angrenzenden Gebiets des Meeresbodens, des Meeresuntergrunds und der darüber befindlichen Wassersäule, in dem die Bundesrepublik Deutschland in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften souveräne Rechte und Hoheitsbefugnisse zum Zwecke der Erforschung, Ausbeutung, Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden und nicht lebenden natürlichen Ressourcen ausübt;
- c) bedeuten die Ausdrücke „Vertragsstaat“ und „der andere Vertragsstaat“ je nach dem Zusammenhang Kanada oder die Bundesrepublik Deutschland;
- d) umfasst der Ausdruck „Person“ natürliche Personen und Gesellschaften;
- e) bedeutet der Ausdruck „Gesellschaft“ juristische Personen oder andere Rechtsträger, die für die Besteuerung wie juristische Personen behandelt werden;
- f) bedeuten die Ausdrücke „Unternehmen eines Vertragsstaats“ und „Unternehmen des anderen Vertragsstaats“, je nachdem, ein Unternehmen, das von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird, oder ein Unternehmen, das von einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird;
- g) bedeutet der Ausdruck „Staatsangehöriger“
 - aa) in Bezug auf Kanada alle natürlichen Personen, die die kanadische Staatsangehörigkeit besitzen, und alle juristischen Personen, Personengesellschaften und anderen Personenvereinigungen, die nach dem in Kanada geltenden Recht errichtet worden sind;
 - bb) in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland alle Deutschen im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und alle juristischen Personen, Personengesellschaften und anderen Personenvereinigungen, die nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht errichtet worden sind;

- h) bedeutet der Ausdruck „zuständige Behörde“
- aa) aufseiten Kanadas den Minister of National Revenue oder seinen bevollmächtigten Vertreter;
 - bb) aufseiten der Bundesrepublik Deutschland, den Bundesminister der Finanzen oder seinen Vertreter;
- i) bedeutet der Ausdruck „internationaler Verkehr“ jede Fahrt eines Seeschiffes oder Luftfahrzeuges, das von einem Unternehmen eines Vertragsstaats betrieben wird, es sei denn, der Hauptzweck der Fahrt ist die Beförderung von Personen oder Gütern zwischen Orten innerhalb des anderen Vertragsstaats.

(2) Bei der Anwendung des Abkommens durch einen Vertragsstaat hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder im Abkommen nicht definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm im Anwendungszeitraum nach dem Recht dieses Staates über die Steuern zukommt, für die das Abkommen gilt, wobei die Bedeutung nach dem in diesem Staat anzuwendenden Steuerrecht den Vorrang vor einer Bedeutung hat, die der Ausdruck nach anderem Recht dieses Staates hat.

Artikel 4 – Ansässige Person

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „eine in einem Vertragsstaat ansässige Person“

- a) eine Person, die nach dem Recht dieses Staates dort aufgrund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthalts, des Ortes ihrer Geschäftsleitung oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist;
- b) den Staat selbst, eines seiner Länder oder eine ihrer Gebietskörperschaften oder eine Behörde oder Einrichtung dieses Staates, eines Landes oder einer Gebietskörperschaft.

Der Ausdruck umfasst jedoch nicht eine Person, die in diesem Staat nur mit Einkünften aus Quellen in diesem Staat oder mit in diesem Staat gelegenen Vermögen steuerpflichtig ist.

(2) Ist nach Absatz 1 eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt Folgendes:

- a) Die Person gilt nur als in dem Staat ansässig, in dem sie über eine ständige Wohnstätte verfügt; verfügt sie in beiden Staaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie nur als in dem Staat ansässig, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen);
- b) kann nicht bestimmt werden, in welchem Staat die Person den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hat, oder verfügt sie in keinem der Staaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie nur als in dem Staat ansässig, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat;
- c) hat die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in beiden Staaten oder in keinem der Staaten, so gilt sie nur als in dem Staat ansässig, dessen Staatsangehöriger sie ist;

STEUERBERATERPRÜFUNG 2007

d) ist die Person Staatsangehöriger beider Staaten oder keines der Staaten, so regeln die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten die Frage in gegenseitigem Einvernehmen.

(3) Ist nach Absatz 1 eine andere als eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so bemühen sich die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten in gegenseitigem Einvernehmen, ihren Ansässigkeitsstatus zu regeln und die Anwendung des Abkommens festzulegen. Soweit ein derartiges Einvernehmen nicht erzielt wird, gilt diese Person für Zwecke der Abkommensvorteile als in keinem der Vertragsstaaten ansässig.

Artikel 5 – Betriebsstätte

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „Betriebsstätte“ eine feste Geschäftseinrichtung, durch die die Tätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

(2) Der Ausdruck „Betriebsstätte“ umfasst insbesondere:

- a) einen Ort der Leitung;
- b) eine Zweigniederlassung;
- c) eine Geschäftsstelle;
- d) eine Fabrikationsstätte;
- e) eine Werkstätte und
- f) ein Bergwerk, ein Öl- oder Gasvorkommen, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen.

(3) Eine Bauausführung oder Montage ist nur dann eine Betriebsstätte, wenn ihre Dauer zwölf Monate überschreitet.

(4) Die Nutzung von Einrichtungen, Bohrinseln oder Schiffen in einem Vertragsstaat, die der Erforschung oder Ausbeutung von Naturschätzen dienen, gilt als Betriebsstätte, jedoch nur, wenn sie in einem Zwölfmonatszeitraum länger als drei Monate zu diesem Zweck eingesetzt werden.

(5) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht als Betriebsstätten:

- a) Einrichtungen, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden;
- b) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung unterhalten werden;
- c) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden;
- d) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen;

- e) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen andere Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen;
- f) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, mehrere der unter den Buchstaben a bis e genannten Tätigkeiten auszuüben, vorausgesetzt, dass die sich daraus ergebende Gesamttätigkeit der festen Geschäftseinrichtung vorbereitender Art ist oder eine Hilfstätigkeit darstellt.

(6) Ist eine Person – mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinne des Absatzes 7 – für ein Unternehmen tätig und besitzt sie in einem Vertragsstaat die Vollmacht, im Namen des Unternehmens Verträge abzuschließen, und übt sie die Vollmacht dort gewöhnlich aus, so wird das Unternehmen ungeachtet der Absätze 1 und 2 so behandelt, als habe es in diesem Staat für alle von der Person für das Unternehmen ausgeübten Tätigkeiten eine Betriebsstätte, es sei denn, diese Tätigkeiten beschränken sich auf die in Absatz 5 genannten Tätigkeiten, die, würden sie durch eine feste Geschäftseinrichtung ausgeübt, diese Einrichtung nach dem genannten Absatz nicht zu einer Betriebsstätte machen.

(7) Ein Unternehmen wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebsstätte in einem Vertragsstaat, weil es dort seine Tätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln.

(8) Allein dadurch, dass eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebsstätte oder in anderer Weise) ihre Tätigkeit ausübt, wird keine der beiden Gesellschaften zur Betriebsstätte der anderen.

Artikel 6 – Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen

(1) Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unbeweglichem Vermögen (einschließlich der Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben) bezieht, das im anderen Vertragsstaat liegt, können im anderen Staat besteuert werden.

(2) Der Ausdruck „unbewegliches Vermögen“ hat die Bedeutung, die ihm nach dem einschlägigen Steuerrecht des Vertragsstaats zukommt, in dem das Vermögen liegt. Der Ausdruck umfasst in jedem Fall das Zubehör zum unbeweglichen Vermögen, das lebende und tote Inventar land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die Rechte, für die die Vorschriften des Privatrechts über Grundstücke gelten, Nutzungsrechte an unbeweglichem Vermögen sowie Rechte auf veränderliche oder feste Vergütungen für die Ausbeutung oder das Recht auf Ausbeutung von Mineralvorkommen, Quellen und anderen Bodenschätzen; Schiffe und Luftfahrzeuge gelten nicht als unbewegliches Vermögen.

(3) Absatz 1 gilt für Einkünfte aus der unmittelbaren Nutzung, der Vermietung oder Verpachtung sowie jeder anderen Art der Nutzung unbeweglichen Vermögens und für Einkünfte aus der Veräußerung dieses Vermögens.

STEUERBERATERPRÜFUNG 2007

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten auch für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen eines Unternehmens und für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen, das der Ausübung einer selbständigen Arbeit dient.

Artikel 7 – Unternehmensgewinne

(1) Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaats können nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, dass das Unternehmen seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt oder ausgeübt hat. Übt das Unternehmen seine Tätigkeit auf diese Weise aus oder hat es sie so ausgeübt, so können die Gewinne des Unternehmens im anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser Betriebsstätte zugerechnet werden können.

(2) Übt ein Unternehmen eines Vertragsstaats seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus oder hat es sie so ausgeübt, so werden vorbehaltlich des Absatzes 3 in jedem Vertragsstaat dieser Betriebsstätte die Gewinne zugerechnet, die sie hätte erzielen können, wenn sie eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen als selbständiges Unternehmen ausgeübt hätte und im Verkehr mit dem Unternehmen, dessen Betriebsstätte sie ist, völlig unabhängig gewesen wäre.

(3) Bei der Ermittlung der Gewinne einer Betriebsstätte werden die für diese Betriebsstätte entstandenen Aufwendungen, einschließlich der Geschäftsführungs- und allgemeinen Verwaltungskosten, zum Abzug zugelassen, gleichgültig, ob sie in dem Staat, in dem die Betriebsstätte liegt, oder anderswo entstanden sind.

(4) Soweit es in einem Vertragsstaat üblich ist, die einer Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne durch Aufteilung der Gesamtgewinne des Unternehmens auf seine einzelnen Teile zu ermitteln, schließt Absatz 2 nicht aus, dass dieser Vertragsstaat die zu besteuern den Gewinne nach der üblichen Aufteilung ermittelt; die gewählte Gewinnaufteilung muss jedoch derart sein, dass das Ergebnis mit den Grundsätzen dieses Artikels übereinstimmt.

(5) Aufgrund des bloßen Einkaufs von Gütern oder Waren für das Unternehmen wird einer Betriebsstätte kein Gewinn zugerechnet.

(6) Bei der Anwendung der vorstehenden Absätze sind die der Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne jedes Jahr auf dieselbe Art zu ermitteln, es sei denn, dass ausreichende Gründe dafür bestehen, anders zu verfahren.

(7) Gehören zu den Gewinnen Einkünfte, die in anderen Artikeln dieses Abkommens behandelt werden, so werden die Bestimmungen jener Artikel durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt.

...

Artikel 13 – Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen

(1) Gewinne, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens im Sinne des Artikels 6 bezieht, das im anderen Vertragsstaat liegt, können im anderen Staat besteuert werden.

Prüfungsaufgabe aus dem Gebiet der Ertragsteuern

(2) Gewinne aus der Veräußerung beweglichen Vermögens, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte ist, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat hat, oder das zu einer festen Einrichtung gehört, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person für die Ausübung einer selbständigen Arbeit im anderen Vertragsstaat zur Verfügung steht, einschließlich derartiger Gewinne, die bei der Veräußerung einer solchen Betriebsstätte (allein oder mit dem übrigen Unternehmen) oder einer solchen festen Einrichtung erzielt werden, können im anderen Staat besteuert werden.

(3) Gewinne eines Unternehmens aus der Veräußerung von Seeschiffen, Luftfahrzeugen und Containern, die im internationalen Verkehr betrieben beziehungsweise genutzt werden, oder aus beweglichem Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe oder Luftfahrzeuge dient, können nur in diesem Staat besteuert werden.

(4) Gewinne, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus der Veräußerung von

- a) Anteilen (mit Ausnahme von Anteilen, die an einer anerkannten Börse des anderen Vertragsstaats notiert sind), die zu einer wesentlichen Beteiligung am Kapital einer im anderen Staat ansässigen Gesellschaft gehören und deren Wert überwiegend auf in diesem anderen Staat gelegenes unbewegliches Vermögen beruht, oder
- b) Beteiligungen an einer Personengesellschaft, Rechte an einem Trust oder an einem Nachlass, deren Wert überwiegend auf in dem anderen Vertragsstaat gelegenes unbewegliches Vermögen beruht,

bezieht, können in diesem anderen Staat besteuert werden. Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Ausdruck „unbewegliches Vermögen“ keine Grundstücke (mit Ausnahme vermieteter Grundstücke), in denen die Tätigkeit der Gesellschaft, Personengesellschaft, des Trusts oder des Nachlasses ausgeübt wird; und eine wesentliche Beteiligung am Kapital einer Gesellschaft liegt vor, wenn der ansässigen Person und mit ihr verbundenen Personen mindestens 10 vom Hundert der Anteile irgendeiner Gattung am Kapital der Gesellschaft gehören.

(5) Veräußert eine in einem Vertragsstaat ansässige Person Vermögen im Rahmen einer Gründung, Umstrukturierung, eines Zusammenschlusses, einer Teilung oder eines ähnlichen Vorgangs, und unterliegen der Gewinn oder die Einkünfte aus dieser Veräußerung in diesem Staat auf Antrag der Person, die das Vermögen erworben hat, nicht der Besteuerung, kann die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaats unter den ihr angemessen erscheinenden Voraussetzungen zustimmen, die Besteuerung des Gewinns oder der Einkünfte aus diesem Vermögen für die Zwecke der Besteuerung in dem anderen Staat auszusetzen.

(6) Gewinne aus der Veräußerung des in den Absätzen 1 bis 4 nicht genannten Vermögens können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Veräußerer ansässig ist.

(7) Für eine natürliche Person, die in einem Vertragsstaat ansässig war und die im anderen Vertragsstaat ansässig geworden ist, gilt Folgendes:

- a) Absatz 6 berührt nicht das Recht eines jeden Vertragsstaats, nach seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen zu be-

STEUERBERATERPRÜFUNG 2007

steuern, die diese Person zu irgendeinem Zeitpunkt während der ersten zehn Jahre nach dem Tag bezieht, von dem ab sie nicht mehr im erstgenannten Staat ansässig ist.

- b) Wird diese natürliche Person in dem erstgenannten Staat steuerlich so behandelt, als hätte sie ein Vermögen veräußert, und wird sie aus diesem Grunde in diesem Staat besteuert, kann sie sich dafür entscheiden, in dem anderen Staat steuerlich so behandelt zu werden, als hätte sie das Vermögen unmittelbar, bevor sie in diesem Staat ansässig wurde, zu einem dem gemeinen Marktwert in diesem Zeitpunkt entsprechenden Gegenwert verkauft und wiedergekauft. Diese Bestimmung gilt jedoch weder für Vermögen, aus dem Gewinne, die unmittelbar vor dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die natürliche Person in dem anderen Staat ansässig wurde, in diesem Staat besteuert werden können noch für unbewegliches Vermögen, das sich in einem Drittstaat befindet.

...

Artikel 23 – Beseitigung der Doppelbesteuerung

(1) Bei einer in Kanada ansässigen Person wird die Doppelbesteuerung wie folgt vermieden:

- a) Unter Beachtung der gegenwärtig geltenden kanadischen Rechtsvorschriften über den Abzug der außerhalb Kanadas gezahlten Steuer von der kanadischen Steuer und etwaiger späterer Änderungen dieser Vorschriften, die den allgemeinen Grundsatz hiervon nicht berühren, und sofern das kanadische Recht keinen höheren Abzugsbetrag oder keine weitergehende Befreiung vorsieht, wird die deutsche Steuer (ausgenommen die Vermögensteuer), die in Übereinstimmung mit diesem Abkommen von dem aus der Bundesrepublik Deutschland stammenden Gewinn, den Einkünften oder Vermögenszuwächsen zu zahlen ist, von der auf diesen Gewinn, diese Einkünfte oder Vermögenszuwächse entfallenden kanadischen Steuer abgezogen.
- b) Zahlt eine in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Gesellschaft eine Dividende an eine in Kanada ansässige Gesellschaft, die unmittelbar oder mittelbar mindestens 10 vom Hundert der Stimmrechte der erstgenannten Gesellschaft kontrolliert, wird unter Beachtung der gegenwärtig geltenden kanadischen Rechtsvorschriften betreffend die Anrechnung außerhalb Kanadas geschuldeter Steuern auf die kanadische Steuer und etwaiger späterer, die tragenden Prinzipien der Anrechnung ausländischer Steuern während Änderungen dieser Vorschriften, bei der Steueranrechnung die Steuer berücksichtigt, die die erstgenannte Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland auf die Gewinne schuldet, aus denen diese Dividende gezahlt wird.
- c) Bezieht eine in Kanada ansässige Person Einkünfte oder hat sie Vermögen, und sind diese Einkünfte oder ist dieses Vermögen nach den Bestimmungen dieses Abkommens von der kanadischen Steuer befreit, kann Kanada jedoch die befreiten Einkünfte oder das befreite Vermögen bei der Berechnung der Höhe der auf andere Einkünfte und anderes Vermögen entfallenden Steuer berücksichtigen.

Prüfungsaufgabe aus dem Gebiet der Ertragsteuern

- d) Für die Zwecke dieses Absatzes gelten Gewinne, Einkünfte und Vermögenszuwächse einer in Kanada ansässigen Person als aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammend, wenn sie entsprechend diesem Abkommen in der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden können.
- (2) Bezieht eine in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Person Einkünfte oder hat sie Vermögen und können diese Einkünfte oder dieses Vermögen nach diesem Abkommen in Kanada besteuert werden, so wird die Doppelbesteuerung wie folgt vermieden:
- a) Unter Beachtung des Buchstabens b werden von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer die Einkünfte aus Quellen innerhalb Kanadas und die in Kanada gelegenen Vermögenswerte ausgenommen, die nach den vorstehenden Artikeln in Kanada besteuert werden können oder nur dort besteuert werden können; die Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt aber bei der Festsetzung des Steuersatzes für die nicht so ausgenommenen Einkünfte oder Vermögenswerte die Einkünfte und Vermögenswerte, die nach den vorstehenden Artikeln in Kanada besteuert werden können. Die vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch für Dividenden auf Aktien, die eine in Kanada ansässige Gesellschaft an eine in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Gesellschaft zahlt, wenn mindestens 10 vom Hundert des Kapitals der kanadischen Gesellschaft unmittelbar der deutschen Gesellschaft gehören. Von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer werden ebenfalls Beteiligungen ausgenommen, deren Dividenden nach dem vorhergehenden Satz von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer ausgenommen sind oder bei Zahlung auszunehmen wären.
- b) Auf die deutsche Steuer vom Einkommen wird unter Beachtung der Vorschriften des deutschen Steuerrechts über die Anrechnung ausländischer Steuern die kanadische (einschließlich der an eine kanadische Gebietskörperschaft gezahlten Steuern vom Einkommen) angerechnet, die in Übereinstimmung mit diesem Abkommen von den nachstehenden Einkünften gezahlt worden ist:
- aa) Dividenden im Sinne des Artikels 10, die nicht unter Buchstabe a fallen;
 - bb) Zinsen im Sinne des Artikels 11 und Lizenzgebühren im Sinne des Artikels 12;
 - cc) Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen, die von Kanada nur nach Artikel 13 Absätze 4 und 7 Buchstabe a besteuert werden können;
 - dd) Einkünfte im Sinne des Artikels 15 Absatz 3 sowie der Artikel 16 und 17;
 - ee) Ruhegehälter und Renten im Sinne des Artikels 18 Absätze 1, 2 und 3 Buchstabe c;
 - ff) Einkünfte, die nur nach Artikel 21 in Kanada besteuert werden können.
- c) Statt der Bestimmungen des Buchstabens a sind die Bestimmungen des Buchstabens b auf Einkünfte im Sinne der Artikel 7 und 10 anzuwenden sowie auf die diesen Einkünften zugrunde liegenden Vermögenswerte, es sei denn, die in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Person weist nach, dass die Betriebsstätte in dem Wirtschaftsjahr, in dem der Gewinn erzielt wurde, oder die in Kanada ansässige

STEUERBERATERPRÜFUNG 2007

ge Gesellschaft in dem Wirtschaftsjahr, für das sie die Ausschüttung vorgenommen hat, ihre Bruttoerträge ausschließlich oder fast ausschließlich aus unter § 8 Absatz 1 Nummern 1 bis 6 des deutschen Außensteuergesetzes fallenden Tätigkeiten oder aus unter § 8 Absatz 2 dieses Gesetzes fallenden Beteiligungen bezieht; Gleiches gilt für unbewegliches Vermögen, das zum Betriebsvermögen der Betriebsstätte gehört (Artikel 6 Absatz 4), sowie für die Gewinne aus der Veräußerung dieses unbeweglichen Vermögens (Artikel 13 Absatz 1) und des beweglichen Vermögens, das zum Betriebsvermögen einer Betriebsstätte gehört (Artikel 13 Absatz 2).

Sachverhalt 2

Gerd und Ida Winkler sind zu je $\frac{1}{2}$ Eigentümer eines Wohn- und Geschäftshauses in Würzburg.

Es wurde in 1991 aufgrund einer Baugenehmigung aus 1991 errichtet. Das Grundstück mit Gebäude haben sie zum 1. 1. 1992 vom Bauträger für (umgerechnet) 500 000 € erworben, wobei 50 000 € auf Grund und Boden entfielen.

Sie haben das Gebäude seitdem in vollem Umfang vermietet und es linear mit 2 % abgeschrieben.

Das Ladengeschäft im Erdgeschoss (Grundfläche: 100 qm) vermieten sie für 500 € an die X-GmbH. Die X-GmbH betreibt dort ein Café. Das Stammkapital der X-GmbH i. H.v. 50 000 € halten Rico (ledig) und Klaus (verheiratet), die Söhne von Gerd und Ida, zu je $\frac{1}{2}$. Die Anschaffungskosten entsprechen dem Stammkapital. Zum 1. 1. 2006 beträgt der Teilwert der GmbH-Anteile 100 000 €.

Die 3 Wohnungen in den Obergeschossen (Fläche jeweils 100 qm) werden ebenfalls für je 500 €/Monat vermietet, die Wohnung im 1. OG an Klaus, der sie mit seiner Frau Katja und seiner Tochter bewohnt.

Mit Notarvertrag vom 1. 12. 2005 teilen Gerd und Ida Winkler das Gebäude in Wohnungs- bzw. Teileigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz auf.

Mit Vertrag vom selben Tag übertragen sie ihre Teileigentumseinheit (Ladengeschäft) an Rico und Klaus Winkler zum Miteigentum zu je $\frac{1}{2}$. Die 3 Eigentumswohnungen übertragen sie an Rico, Klaus und ihre Tochter Maria zu je $\frac{1}{3}$.

Der Übergang von Besitz, Nutzen und Lasten findet am 1. 1. 2006 statt. Im Gegenzug verpflichten sich Rico und Klaus, an ihre weitere Schwester Ines 150 000 € zu zahlen. Der Verkehrswert des Grundstücks beträgt 600 000 €, wovon 100 000 € auf den Grund und Boden entfallen. Der Teilwert entspricht dem Verkehrswert. Der Wert der Wohnungs- bzw. Teileigentumseinheiten ist jeweils gleich hoch.

Die Mietverhältnisse werden in 2006 unverändert fortgesetzt, nur erfolgt die Mietzahlung nun auf Gemeinschaftskonten von Rico und Klaus Winkler bzw. von Rico, Klaus und Maria Winkler. Die Grundstücksaufwendungen (ohne AfA) betragen 12 000 € pro Jahr.

Rico und Klaus beziehen von der X-GmbH ein Gehalt als Geschäftsführer von monatlich je 2 000 €. Katja Winkler arbeitet ebenfalls für die X-GmbH für ein Monatsgehalt von 1 500 €.

Am 1.5.2006 erhalten Rico und Klaus von der X-GmbH eine Gewinnausschüttung von je 6 000 €.

Aufgabe

Ermitteln Sie den Gesamtbetrag der Einkünfte von Rico, Klaus und Katja Winkler in 2006.

HINWEISE

Alle Entgeltvereinbarungen entsprechen dem zwischen fremden Dritten Üblichen.

Gewerbesteuer ist nicht zu behandeln.

Begründen Sie Ihre Lösung unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften.

Sachverhalt 3

Zur Bearbeitung dieses Teilsachverhaltes ist der als Anlage 2 beigefügte Gesellschaftsvertrag zu beachten.

Anmerkungen zum Gesellschaftsvertrag

1. Die Eintragung der KG in das Handelsregister erfolgte am 30.12.1996.
2. Die Haftungsvergütung der Abbau GmbH i. H.v. 10 000 € ist angemessen.

Anmerkungen zur Abbau GmbH

1. Gesellschaftszweck ist die Verwaltung und Geschäftsführung der KG.
2. Alleinige Gesellschafter und Geschäftsführer der Abbau GmbH sind Michael und Bernd Abbau mit einem Anteil von je 12 500 €, welcher den jeweiligen Anschaffungskosten vom 1.10.1996 entspricht.
3. Die jährliche angemessene Geschäftsführervergütung für Michael und Bernd Abbau beträgt je 30 000 €.
4. Am 29.4.2006 wurde eine Gewinnausschüttung von 40 000 € beschlossen und am 27.7.2006 quotat ausgezahlt.
5. Michael und Bernd Abbau scheiden mit Wirkung vom 31.12.2006 aus der GmbH aus. Ihre Anteile werden von der Renova AG übernommen.

Anmerkungen zur KG

1. Die KG ist Eigentümerin eines bebauten Grundstücks in Kassel. Das Grundstück ist an die Renova AG verpachtet, die dort eine Elektro-Recycling Anlage unterhält. Das Grundstück wurde zum 1.1.1999 mit einem Einheitswert von 800 000 € bewertet.
2. Mit Wirkung vom 31.12.2006 ist Bernd Abbau aus der KG ausgeschieden.
3. Verdichtete Gewinn- und Verlustrechnung 2006:
(Anmerkung: Diese Darstellung entspricht dem offiziellen Klausursachverhalt.)

STEUERBERATERPRÜFUNG 2007

Ertrag		Aufwand	
Pachteinnahmen	400 000 €	Geschäftsführungsvergütung Abbau GmbH	60 000 €
sonstige Erträge	8 000 €	Zinsen für langfristige Verbindlichkeiten	120 000 €
		Grundstückskosten	80 000 €
		sonstige Aufwendungen	8 000 €
		Gewinn 2006	140 000 €
	408 000 €		408 000 €

Gewinnverteilung 2006 laut Erklärung:

Abbau GmbH	Bernd Abbau	Renova AG
10 000 €	65 000 €	65 000 €

Anmerkungen zu Michael und Bernd Abbau

1. Michael und Bernd Abbau erhalten für ihre GmbH-Anteile von der Renova AG (siehe Nr. 5 der Anmerkungen zur Abbau GmbH) jeweils 60 000 €.
2. Die durch den Verkauf der GmbH-Anteile entstandenen Veräußerungskosten betragen insgesamt 8 000 € und wurden von Michael und Bernd Abbau je zu Hälfte getragen.
3. Der KG-Anteil von Bernd Abbau (siehe Nr. 2 Anmerkungen zur KG) wurde von der Renova AG übernommen, die hierfür 735 000 € zahlte. Der Gewinnanteil 2006 wurde nicht mitveräußert. Bernd Abbaus Kapital betrug zum 31.12.2006 500 000 €; seine Veräußerungskosten beliefen sich auf 20 000 €.
4. Bernd Abbau ist 50 Jahre alt, ledig und ohne Einschränkung erwerbsfähig.
5. Michael Abbau ist 60 Jahre alt und verheiratet. Er wird mit seiner Ehefrau, die keine Einkünfte erzielt, zusammen veranlagt.

Aufgabe

1. Ermitteln Sie den korrekten steuerlichen Gewinn der Abbau GmbH & Co. KG für 2006 (ohne Gewerbesteuerrückstellung) und verteilen Sie den Gewinn auf die Gesellschafter.
2. Ermitteln Sie den Gewerbesteuermessbetrag der Abbau GmbH & Co. KG für den Erhebungszeitraum 2006.
3. Ermitteln Sie die Einkünfte des Michael Abbau für den Veranlagungszeitraum 2006. Auf mögliche Steuervergünstigungen ist einzugehen.
4. Ermitteln Sie die Einkünfte des Bernd Abbau für den Veranlagungszeitraum 2006. Auf mögliche Steuervergünstigungen ist einzugehen.
5. Auf einen etwaigen Kapitalertragsteuerabzug ist nicht einzugehen.
6. Begründen Sie Ihre Lösung unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften.

Anlage 2

Zwischen

der **Abbau GmbH in Kassel**, vertreten durch ihre Geschäftsführer Herrn Bernd Abbau, Leuschner Str. 34, 36205 Kassel und Herrn Michael Abbau, Oberste Gasse 23 in 36205 Kassel – im Folgenden GmbH genannt –

und

Herrn **Bernd Abbau**, Leuschner Str. 34 in 36205 Kassel und der **Renova AG in Kassel**, vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Paul Müller, Mühlenstr. 75, 36205 Kassel – im Folgenden AG genannt –

wird folgender

Vertrag über die Gründung einer GmbH & Co. KG

geschlossen:

§ 1 Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet *Abbau GmbH & Co. KG*.
2. Der Sitz der Gesellschaft ist Kassel.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Verpachtung eines Grundstücks.

§ 3 Beginn der Gesellschaft, Wirtschaftsjahr

1. Die Gesellschaft beginnt erst, nachdem sie ins Handelsregister eingetragen ist.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das 1. Geschäftsjahr beginnt am Tag der Eintragung ins Handelsregister und endet am 31. 12. desselben Jahres.
3. Maßgeblich für die Aufstellung der jährlichen Bilanz sind die steuerlichen Bilanzierungsgrundsätze. Die Steuerbilanz ist gleichzeitig die der Gewinnverteilung zugrunde liegende Handelsbilanz.

§ 4 Dauer der Gesellschaft, Kündigung

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.
2. Eine Kündigung ist durch jeden Gesellschafter mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres möglich, erstmals jedoch auf den 31. 12. 1999 und alsdann alle zwei Jahre, also zum 31. 12. 2001 usw.
3. Die Kündigung hat mittels eingeschriebenen Briefs an die Gesellschaft und an die letzte bekannte Adresse aller anderen Gesellschafter zu erfolgen.

§ 5 Gesellschafter

1. Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft.
2. Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementär) ist die Abbau GmbH, vertreten durch Bernd Abbau und Michael Abbau aus Kassel. Bernd Abbau und Michael Abbau sind von der Beschränkung des § 181 BGB befreit.
Kommanditisten sind:

STEUERBERATERPRÜFUNG 2007

- Herr Bernd Abbau
- Renova AG, vertreten durch Paul Müller aus Kassel. Paul Müller ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 6 Einlagen

1. Die GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin leistet keine eigene Geschäftseinlage.
2. Die Kommanditisten Herr Bernd Abbau und die Renova AG leisten eine Bareinlage i. H.v. jeweils 300 000 € (in Worten: dreihunderttausend Euro). Die Zahlung dieser Einlage erfolgt bei Abschluss dieses Vertrages.

§ 7 Vertretung der Geschäftsführung

1. Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist die Abbau GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt und verpflichtet. Sie und ihre Geschäftsführer sind für Geschäfte mit der Gesellschaft von der Beschränkung des § 181 BGB befreit. Die Abbau GmbH hat Anspruch auf Erstattung aller Aufwendungen, die für die Führung der Geschäfte erforderlich sind.
2. Folgende Geschäfte und Rechtshandlungen dürfen nur mit Zustimmung aller Gesellschafter vorgenommen werden:
 - Veräußerung, Belastung und Erwerb von Grundstücken
 - Errichtung oder Veränderung von Gebäuden mit Ausnahme von Instandsetzung
 - Änderung des Geschäftszwecks
 - Beteiligung an anderen Unternehmen
 - Erteilung bzw. Widerruf der Prokura
 - alle anderen Geschäfte mit einem Wert von mehr als 250 000 €
 - Bürgschaftsübernahmen
 - Errichtung von Zweigniederlassungen

§ 8 Stimmrecht

Alle Beschlüsse sind einstimmig zu fassen.

§ 9 Gewinn und Verlust

Die Abbau GmbH erhält für ihre Vollhaftung 10 000 €. Am verbleibenden Gewinn oder Verlust der Gesellschaft nehmen die Kommanditisten entsprechend der eingebrachten Einlagen teil.

§ 10 Gewinn- und Verlustrechnung

Die Jahresabschlussbilanz mit der Gewinn- und Verlustrechnung ist jeweils bis zum 31.3. des darauf folgenden Jahres zu errichten. Ihre Bestätigung geschieht durch Beschlussfassung aller Gesellschafter.

§ 11 Ausscheiden des Komplementärs

1. Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin (Auflösung der GmbH) aus, so kann die Gesellschaft dann weiter bestehen, wenn innerhalb einer Frist von drei

Monaten, gerechnet ab dem Ausscheiden, ein neuer persönlich haftender Gesellschafter an ihre Stelle tritt. Ansonsten gilt bei Kündigung durch einen Gesellschafter sowie bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters sowie bei Ausschließung eines Gesellschafters, dass die Gesellschaft nicht aufgelöst wird, sondern dass sie nach Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters beziehungsweise des Gesellschafters, in dessen Person eines der vorgenannten Ereignisse eingetreten ist, fortgesetzt wird, sofern die verbleibenden Gesellschafter nicht die Auflösung der Gesellschaft beschließen. Der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters wächst den verbleibenden Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Gesellschaftsvermögen zu.

2. Der Ausschluss eines Gesellschafters ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (§ 133 HGB) möglich.
3. Im Übrigen ist ein Ausschluss eines Gesellschafters auch zulässig, wenn
 - ein Privatgläubiger des Gesellschafters den Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben pfändet und sich überweisen lässt und die Pfändung oder Überweisung nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben wurde;
 - wenn über das Privatvermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird.
4. Der Ausschluss erfolgt durch Beschlussfassung der übrigen Gesellschafter, wobei die einfache Mehrheit der in der Versammlung abgegebenen Stimmen reicht. Der betroffene Gesellschafter hat dabei kein Stimmrecht. Der Beschluss ist mit der Bekanntgabe an den auszuschließenden Gesellschafter wirksam. Die Bekanntgabe hat für den Fall, dass der Auszuschließende dem Beschluss nicht beigewohnt hat, durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen, der an die letzte der Gesellschaft bekannte gegebene Anschrift des auszuschließenden Gesellschafters zu richten ist.

§ 12 Tod eines Kommanditisten

Stirbt ein Kommanditist, so treten dessen Erben an seine Stelle. Bei mehreren Erben übernehmen diese gemeinsam den Kommanditanteil des Erblassers. Ihre Rechte können sie nur durch einen gemeinsamen Vertreter aus ihren Reihen ausüben.

§ 13 Auseinandersetzung

Beim Ausscheiden eines Gesellschafters ist bis zum Stichtag des Ausscheidens eine Auseinandersetzungsbilanz zu erstellen. Dabei sind die Verkehrswerte zugrunde zu legen und der Firmenwert zu aktivieren. Die Auseinandersetzungsbilanz muss mit allen Stimmen aller Gesellschafter festgestellt werden. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens hat innerhalb eines Jahres nach Ausscheiden des Gesellschafters in bar zu erfolgen.

§ 14 Auflösung der Gesellschaft

Wird die Gesellschaft aufgelöst, so ist die Liquidation durch den geschäftsführungsberechtigten Gesellschafter, also die GmbH durchzuführen. Bei der Erstellung der Liquidationseröffnungs- und -schlussbilanz sind die Grundsätze des § 13 dieses Vertrages entsprechend anzuwenden.

STEUERBERATERPRÜFUNG 2007

§ 15 Schlussbestimmung

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, nichtig oder lückenhaft sind oder werden, soll die Wirksamkeit des übrigen Vertrages davon unberührt bleiben. Die Vertragsparteien werden die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine solche Regelung ersetzen beziehungsweise die Vertragslücke durch eine neue Regelung ausfüllen, die dem verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Kassel, den 20. 11. 1996

Unterschriften

Sachverhalt 4

An der S-KG ist neben anderen Personen der Kommanditist X seit 2002 mit einer im Handelsregister eingetragenen Kommanditeinlage von 150 000 € beteiligt. Die Einlage wurde in voller Höhe eingezahlt. Seine Beteiligung bezieht sich auf Gewinn und Verlust der S-KG. Die auf X entfallenden Verlustanteile betragen:

- 2003 = 140 000 €
- 2004 = 50 000 €
- 2005 = 75 000 €
- 2006 = 0 €

Am 31. 12. 2006 scheidet X aus der KG aus. Entsprechend den gesellschaftsvertraglichen Vereinbarungen ist X nicht verpflichtet, ein eventuell negatives Kapitalkonto auszugleichen.

HINWEIS

Entnahmen und Einlagen wurden nicht getätigt.

Aufgabe

Ermitteln Sie die anzusetzenden Einkünfte des X für die Veranlagungszeiträume 2003 bis 2006.

Begründen Sie Ihre Lösung unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften.

Teil II: Körperschaftsteuer

I. Allgemeines

Der in Frankfurt am Main wohnhafte A ist an der seit 1995 bestehenden Z-GmbH mit Sitz in Mainz mit 100 % beteiligt und deren alleiniger Geschäftsführer. Gegenstand des Unternehmens ist der Verkauf von Radio- und Fernsehgeräten. Das Stammkapital beträgt 1 Mio. €.

Gewinn- und Verlustrechnung 31. 12. 2006:

Aufwand		Ertrag
Aufwendungen	6 000 000 € Erlöse	10 000 000 €

Prüfungsaufgabe aus dem Gebiet der Ertragsteuern

Jahresüberschuss	4 000 000 €	
	10 000 000 €	10 000 000 €

Handelsbilanz 31. 12. 2006:

Aktiva		Passiva	
Versch. Aktiva	20 000 000 €	Stammkapital	1 000 000 €
		Versch. Passiva	15 000 000 €
		Jahresüberschuss	4 000 000 €
	20 000 000 €		20 000 000 €

Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Bilanz wird am 1. 5. 2007 erstellt.

II. Einzelsachverhalte

1. Sondervergütung

Der A bezieht ein in der Höhe angemessenes Jahresgehalt von 200 000 €. Nach dem Geschäftsführervertrag erhält er zusätzlich eine der Höhe nach angemessene Sondervergütung von 20 % des Jahresgehalts. Die Gesellschafterversammlung kann von dieser Regelung eine abweichende Sondervergütung festsetzen.

Durch formal korrekten Gesellschafterbeschluss vom 31. 12. 2006 wird die Sondervergütung für 2006 auf 30 000 € festgesetzt (fällig am 28. 2. 2007). Am 1. 4. 2007 verzichtet A durch formgerechte Erklärung gegenüber der Z-GmbH auf 10 000 € dieser Sondervergütung.

In der am 1. 5. 2007 erstellten Bilanz zum 31. 12. 2006 ist ein Betrag von 30 000 € für diese Sondervergütung gewinnmindernd zurückgestellt.

2. Schadensersatzanspruch eines Kunden

Der Kunde K macht gegen die Z-GmbH Schadensersatzansprüche i.H.v. 500 000 € im Klagewege geltend. Die Klage wird in erster Instanz und anschließend in der Berufung im April 2006 abgewiesen. Durch Beschluss vom 23. 12. 2006 weist der BGH die zulässige Revision mangels Erfolgsaussicht zurück. Hiergegen ist kein Rechtsmittel gegeben. Die Z-GmbH erfährt von diesem Beschluss durch Zustellung am 10. 1. 2007. In der am 1. 5. 2007 erstellten Bilanz zum 31. 12. 2006 ist wegen dieser Schadensersatzforderung eine Rückstellung von 500 000 € enthalten.

3. Ausländische Betriebsstätte

Im Jahresüberschuss der Z-GmbH für 2006 fehlt der Gewinn einer ausländischen Betriebsstätte, die in einem Staat liegt, mit dem Deutschland kein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat. Der Gewinn beträgt 100 000 €, die ausländische und nicht als Betriebsausgabe gebuchte Steuer 40 000 €. Die ausländische Steuer entspricht **nicht** der deutschen Körperschaftsteuer.

STEUERBERATERPRÜFUNG 2007

Ein Antrag auf Abzug der ausländischen Steuer bei Ermittlung der Einkünfte wird nicht gestellt.

4. Darlehen an die K-GmbH

A ist an der K-GmbH in Stralsund mit 25 % beteiligt, die K-GmbH hält zudem 10 % eigene Anteile.

Die Z-GmbH gewährt der K-GmbH am 1. 3. 2006 ein Darlehen von 1 Mio. € für einen Marktzins von 6%. Das Darlehen hat eine Laufzeit von 6 Monaten und wird am 1. 7. 2006 von der K-GmbH zum Erwerb einer Beteiligung von 100 % an der Y-GmbH in Hamburg verwendet. Veräußerer der Beteiligung an der Y-GmbH ist der A. Der Kaufpreis ist angemessen.

Die K-GmbH zahlt das Darlehen am 1. 9. 2006 an die Z-GmbH zurück nebst Zinsen i. H.v. 30 000 €. Die Zinszahlung wird von der Z-GmbH erfolgswirksam als Einnahme verbucht.

5. Schenkung eines Bildes

Die Z-GmbH erwirbt am 1. 4. 2006 ein antiquarisches Bild (Gemälde eines anerkannten Künstlers) von netto 20 000 € sowie 3 200 € Umsatzsteuer. Bestimmungsgemäß wird das Bild in einem Geschäftsraum aufgehängt. Dieses Bild schenkt die Z-GmbH am 1. 8. 2006 einem ihrer bedeutendsten Kunden zur Verbesserung der Geschäftsbeziehungen. Zu diesem Zeitpunkt beträgt der Wert des Bildes weiterhin 23 200 € brutto.

In der Umsatzsteuer-Jahreserklärung 2006 wird die Zuwendung an den Kunden mit einem Betrag von 3 200 € der Umsatzsteuer unterworfen, gleichzeitig aber die an den Verkäufer des Bildes gezahlte Umsatzsteuer von 3 200 € als Vorsteuer abgezogen, so dass sich eine Umsatzsteuerzahllast von 3 200 € abzgl. 3 200 € = 0 € ergibt und die Z-GmbH keine Umsatzsteuer für diesen Vorgang zahlt. In der GuV-Rechnung 2006 wird der Betrag von 23 200 € als Aufwand gebucht.

6. Pensionsrückstellung

Mit Wirkung vom 1. 1. 2000 hatte der am 24. 6. 1966 geborene A von der Z-GmbH eine sofort unverfallbare Pensionszusage erhalten, für den Fall seines Ausscheidens aus der Gesellschaft wegen Berufsunfähigkeit oder Vollendung des 65. Lebensjahres. Zur Absicherung der Pensionsverpflichtung hatte die Z-GmbH eine Rückdeckungsversicherung abgeschlossen, aus der allein sie berechtigt und verpflichtet war.

Die Pensionsvereinbarung war zivilrechtlich korrekt abgeschlossen worden und von der Finanzverwaltung im Jahre 2000 zu Recht steuerlich anerkannt worden. Die Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen bis 2005 waren steuerlich zutreffend.

Im Jahr 2006 führt die Z-GmbH der Pensionsrückstellung einen steuerlich zutreffenden Betrag von 50 000 € zu.

Am 30. 12. 2006 verzichtet der A trotz guter Geschäftslage auf einen Teil der Rechte aus der Pensionszusage, um der Firma Mittel für eine weitere Expansion zur Verfügung zu stellen.

In der Bilanz wird dieser Teil der Pensionsrückstellung mit dem Teilwert der Pensionsanwartschaft von 200 000 € zutreffend ermittelt und von der Z-GmbH mit diesem Betrag als außerordentlicher Ertrag gewinnerhöhend gebucht.

7. Geburtstagsfeier des A

A hat am 24. 6. 2006 sein 40. Lebensjahr vollendet. Aus diesem Anlass gibt der A im Adlerhotel in Frankfurt einen Empfang mit anschließendem Buffet. Die Einladungen werden auf seinen persönlichen Briefköpfen ausgesprochen und von ihm unterzeichnet. An dem Empfang nehmen 200 Personen teil, davon sind 20 Personen dem persönlichen Umfeld des A zuzuordnen. Bei den restlichen 180 Gästen handelt es sich um Geschäftsfreunde.

Die Aufwendungen für Speisen und Getränke i. H. v. 5 000 € werden von der Z-GmbH übernommen und als betrieblicher Aufwand gewinnmindernd gebucht. Die Hotelrechnung enthält Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie die Höhe der Aufwendungen. Die Aufwendungen sind nach der allgemeinen Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen.

8. Grundstücksübertragung auf S

Am 17. 12. 2005 schließt A als Geschäftsführer der Z-GmbH einen notariellen Vertrag mit seinem Sohn S ab, in dem sich die Z-GmbH verpflichtet, ein ihr gehörendes und in ihrem Betriebsvermögen gehaltenes unbebautes Grundstück auf S zum Bau eines privaten Einfamilienhauses unentgeltlich zu übertragen. Laut Vertrag gehen Besitz, Gefahren, Nutzen und Lasten des Grundstücks zum 30. 12. 2005 auf S über.

In dem notariellen Vertrag ist die Eintragung des S als neuer Grundstückseigentümer im Grundbuch für den 1. 3. 2006 vorgesehen. Zu diesem Zeitpunkt wird die Änderung im Grundbuch auch tatsächlich vorgenommen.

In einem weiteren notariellen Vertrag mit S vom 1. 2. 2006 übernimmt die Z-GmbH zusätzlich noch die Schenkungsteuer.

Die Verträge vom 17. 12. 2005 und vom 1. 2. 2006 sowie die Bilanz zum 31. 12. 2005 sind der am 8. 7. 2006 beim Finanzamt eingereichten Körperschaftsteuererklärung 2005 beigelegt.

Der Buchwert des Grundstücks zum 17. 12. 2005 beträgt 1 Mio. €, Teilwert und gemeiner Wert betragen gleichzeitig 1,2 Mio. €.

Sowohl in der Bilanz zum 31. 12. 2005 als auch zum 31. 12. 2006 ist das Grundstück mit dem Buchwert von 1 Mio. € enthalten. Teilwert und gemeiner Wert von 1,2 Mio. € haben sich in der Zeit vom 17. 12. 2005 bis zum 31. 12. 2006 ebenfalls nicht verändert.

Dem Körperschaftsteuerbescheid 2005 vom 10. 8. 2006 liegt der Buchwert von 1 Mio. € zugrunde. Dieser Bescheid wird am 10. 9. 2006 bestandskräftig.

Mit Bescheid vom 15. 10. 2006 setzt das zuständige Finanzamt die Schenkungsteuer für die Z-GmbH mit 100 000 € fest, die von dieser am 11. 11. 2006 auch bezahlt und als Betriebsausgabe gebucht wird.

STEUERBERATERPRÜFUNG 2007

Aufgabe

Ermitteln Sie unter Berücksichtigung der Einzelsachverhalte 1. bis 8. das zu versteuere Einkommen der Z-GmbH und die Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum 2006. Gehen Sie auf die erforderlichen Feststellungen ein.

In Fall 5 ist ggf. auf die Umsatzsteuer als Vorfrage für die Lösung der ertragsteuerlichen Auswirkungen einzugehen.

Die Entwicklung des Einlagekontos ist nicht darzustellen. Geben Sie aber etwaige Auswirkungen auf das Einlagekonto an.

HINWEIS

Aus Vereinfachungsgründen sollen bei allen Fallgestaltungen Gewerbesteuer, Umsatzsteuer (Ausnahme: Fall 5), Kapitalertragsteuer sowie Solidaritätszuschlag außer Betracht bleiben.
